

kriens

Merkblatt Baueingabe

Dieses Merkblatt soll den Planverfassenden als Hilfestellung dienen, um die Baugesuchsunterlagen vollständig und korrekt vorzubereiten und dadurch eine effiziente Bearbeitung des Baubewilligungsverfahrens zu ermöglichen.

In der Stadt Kriens ist die [Ortsplanungsrevision](#) noch in Bearbeitung. Daher arbeitet die Stadt Kriens bis auf Weiteres mit dem alten Recht (Anhang 1 PBG / PBV).

Die Stadt Kriens benötigt die Pläne 1-fach in physischer Form, unterzeichnet von Bauherrschaft, Planverfassenden und Grundeigentümerschaft, sowie digital via [e-Formular](#).

Unterlagen Baugesuch

Der Umfang und die Gestaltung der Unterlagen richten sich nach den §§ 188 und 191 PBG (Planungs- und Baugesetz) sowie den §§ 55, 56 und 57 PBV (Planungs- und Bauverordnung). Während des Bewilligungsverfahrens können zusätzliche Unterlagen nachgefordert werden.



Plandarstellung

Pläne gemäss SIA 400 (Planbearbeitung im Hochbau):

- Farbliche Darstellung:
 - schwarz = bestehende Bauteile, die unverändert bleiben
 - rot = neu geplante Bauteile, Anbauten oder Änderungen
 - gelb = Bauteile, Wände oder Gebäude, die abgebrochen oder entfernt werden
- Angabe der Lage der Schnitte in den Grundrissen
- Angabe der Lage der Ansichten in den Grundrissen
- Raumstempel (Raumnummer, Raumbezeichnung, Bodenfläche, Fensterfläche usw.)
- Vermassungen
 - Aussenmasse des gesamten Gebäudes, Innenmasse und Wandstärken
 - Breiten und Höhen von Fenstern und Türen, Brüstungshöhen
 - Höhenkoten von Terrainverlauf (bestehend und geplant), Geschosshöhen, Gesamthöhen in Meter über Meer (m ü.M.)
 - Abstände zur Grundstücksgrenze und zu Nachbargebäuden
 - Vermassung hindernisfreies Bauen, falls erforderlich
- Plankopf mit:
 - Bauherrschaft (Ansprechperson/Adresse)
 - Grundeigentümer/in (Ansprechperson/Adresse)
 - Projektverfasser (Ansprechperson/Adresse)
 - Bauprojekt (Objekt/Anlage)
 - Bauprojektadresse
 - Planinhalt (Projektinformation/Planart)
 - Plannummer
 - Planformat
 - Massstab
 - Nordpfeil
 - Legende (schwarz = bestehend, rot = neu, gelb = Abbruch)
 - Datum (bei Nachreichungen nach der formellen Kontrolle mit Revisionsdatum)

Einreichung Baugesuche

eFormular Kanton Luzern

- Einreichung der Unterlagen über das eFormular
[Gesuche und Meldungen - Kanton Luzern](#)
- Zusätzlich 1-fach physisch, unterzeichnet von Bauherrschaft,
Planverfassenden und Grundeigentümerschaft

Weitere Informationen zur Eingabe von Baugesuchen

[Beilagenhilfe - Kanton Luzern](#)

[Baugesuche – Stadt Kriens](#)

[Baubewilligungen - Kanton Luzern](#)

Checkliste Baueingabe

Formular	Baugesuch e-Formular Gesuche und Meldungen - Kanton Luzern
Situationsplan	Aktueller Situationsplan Massstab 1:500, inkl. geplantem Vorhaben, Nachbargebäuden, massgebenden Abständen (Grenz-, Gebäude-, Strassen-, Gewässer- und Waldabstände), Baulinien und Zu- und Wegfahrten eingezeichnet und vermassst ÖREB-Kataster • ÖREB • Kanton Luzern
Pläne	Grundrisspläne aller Geschosse, Fassaden-/Schnittpläne Massstab 1:100 mit vollständigen Angaben Baugespann Plan in Massstab 1:100 mit vollständigen Angaben Liegenschaftsentwässerung Massstab 1:100 mit Vermassung, Höhenkoten und Angaben zum Gefälle und dem verwendeten Material
Umgebung	Umgebungsplan und Pflanzenliste Massstab 1:200, inkl. Abstellflächen für Fahrzeuge, interner Erschliessung, best. und proj. Leitungen, Spielplätze / Freizeitanlagen, gemäss Art. 38 BZR, Art. 10 BZV
Energie	Nachweis des genügenden Wärmeschutzes inkl. die dazu erforderlichen Angaben für die Berechnung des Wärmeschutzes, nach den Vorgaben der Dienststelle Umwelt und Energie Bei Unklarheiten: Umweltberatung Luzern
Brandschutz	Brandschutzpläne mit zugehörigem Bericht / Konzept brandschutznachweis.ch Vorlagen & Arbeitshilfen
Erdbeben	Deklaration Erdbebensicherheit Kanton Luzern mit den entsprechenden Beilagen (siehe BG-Formular)
Ausnützung	Detaillierte Berechnung mit entsprechenden Grundrisssschemen und Aussenflächen der Untergeschosse zum Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen Bauziffern (Ausnützung bzw. Nachweis UG (Fassadenabwicklung))
Nachweise	Lärmschutznachweis (LWWP und Whirlpool aussen aufgestellt) Grünflächenziffer mit detaillierter Berechnung mit entsprechenden Schemen (Art. 3 BZV / A1 - § 23 und 24 PBV) Nachweis von Spielflächen Nachweis von Nebenräumen und Kinderwagenräumen Nachweis Abstellflächen für Fahrzeuge inkl. für gehbehinderte Personen (IV) und Besuchende Nachweis Abstellflächen für Zweiradfahrer inkl. Besuchende
Dokumente	Baubeschrieb Betriebskonzept, falls erforderlich Mobilitätskonzept, falls erforderlich
Weitere Unterlagen	Deklaration Anschlussgebühr Abwasser (pro Parzelle ein Formular) Bohrgesuch Erdwärmesonde Reglement StwE / Zustimmung betroffener StwE Fotos, falls hilfreich Modell (bei Gestaltungsplan zwingend)

Geländer und Brüstungen

Norm SIA 358 | [Geländer und Brüstungen – Normen und Richtlinien](#) | BFU

Absturzsicherungen dienen dem Schutz von Personen und müssen den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.

Insbesondere sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Absturzhöhen bis 12,0 m: Geländer- bzw. Brüstungshöhe mindestens 1,00 m
- Absturzhöhen über 12,0 m: Geländer- bzw. Brüstungshöhe mindestens 1,10 m
- Öffnungen sind so auszubilden, dass Kleinkinder nicht hindurchfallen können.
- Geländer dürfen nicht leicht überkletterbar sein.
- Verglasungen, welche als Absturzsicherung dienen, müssen als geeignete Sicherheitsverglasung ausgeführt werden.
- Bei Balkonen, Terrassen, Treppen, Laubengängen, Galerien und Dachterrassen sind die Anforderungen der SIA-Norm 358 einzuhalten.

Hindernisfreies Bauen

Norm SIA 500 | [Start - Hindernisfreie Lebensräume für alle](#) | HBLU

Bauten und Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hindernisfrei zu planen. Insbesondere sind zu beachten:

- stufenloser Hauptzugang bzw. hindernisfreier Zugang
- ausreichende Türbreiten
- hindernisfreie Erschliessung der Wohnungen
- Liftanlagen bei entsprechender Gebäudegrösse
- hindernisfreie Sanitärräume, sofern vorgeschrieben
- ausreichende Bewegungsflächen
- hindernisfreie Parkplätze gemäss den gesetzlichen Anforderungen
- Einhaltung der Anforderungen der SIA-Norm 500

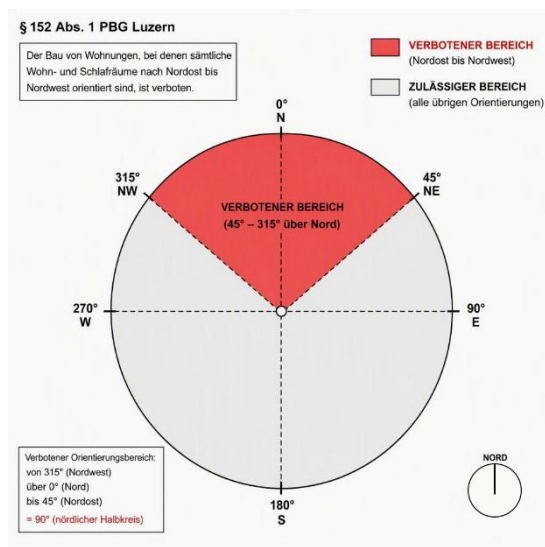
Besonnung

Planungs- und Baugesetz (PBG)
des Kantons Luzern §152 PBG

Wohnungen sind so zu planen, dass eine angemessene natürliche Besonnung gewährleistet ist. Der Bau von Wohnungen ist nicht zulässig, wenn sämtliche Wohn- und Schlafräume ausschliesslich nach Nordost, bis Nordwest orientiert sind. Diese Bestimmung dient der Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung und einer guten Wohnqualität.

Wohnbauten dürfen nicht in ausgesprochenen Schattenlagen erstellt werden.

Bei der Beurteilung werden insbesondere die topografischen Verhältnisse, die umliegende Bebauung sowie die natürliche Besonnung des Grundstücks berücksichtigt.



Anforderungen an die Belichtung

Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Luzern §153 PBG

Wohn- und Schlafräume müssen ausreichend natürlich belichtet und belüftet werden.

Hierfür gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Wohn- und Schlafräume müssen über Fenster verfügen, die direkt ins Freie führen.
- Die Fenster müssen eine ausreichende natürliche Belichtung gewährleisten.
- Die Fensterfläche muss mindestens 10% der Bodenfläche des jeweiligen Raumes betragen.

Vorlage Plankopf und Legende

Bauherrschaft, Grundeigentümer/inName Bauherrschaft
Strasse Nr.
PLZ Ort

Datum: [tt.mm.jjjj]

Projektverfasser/inName Projektverfasser/in
Strasse Nr.
PLZ Ort
E-Mail
Telefon

Datum: [tt.mm.jjjj]

Bestehend



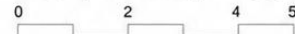
Neu



Abbruch



+ - 0.00 = [XXX.XX m.ü.M.]



Bauobjekt

[OBJEKT / ANLAGE]

[Strasse Nr., PLZ Ort]

Planinhalt

[PLANINHALT]

[PLANART]

[INHALT]**M 1:100**

Dat.: [tt.mm.jjjj]

Objekt-Nr.: [XXXXXXXX.XX]

Bearbeiter: [Zeichen]

Grösse: [Planformat]

Projekt-Nr.: [XXXXX]

Visum: [Zeichen]

Plan-Nr.: [Plan-Nr. Verf.]

Rev.: [tt.mm.jjjj]

Rev.: [tt.mm.jjjj]

Rev.: [tt.mm.jjjj]

Rev.: [tt.mm.jjjj]

Firma]

[Adresse]

E-Mail-Adresse

[Tel. Nummer]

Bezeichnung

[BEZ]